



Statuten

Version 09.06.2018

Präambel	5
I. Name, Sitz und Unabhängigkeit	5
Art. 1 Name.....	5
Art. 2 Sitz	5
Art. 3 Unabhängigkeit.....	5
II. Organisationsbereich	6
Art. 4 Organisationsbereich.....	6
III. Zweck, Umsetzung	6
Art. 5 Zweck	6
Art. 6 Umsetzung	6
IV. Mitgliedschaft	7
Art. 7 Mitgliedschaft	7
Art. 8 Beitritt.....	7
Art. 9 Übertritt.....	7
Art. 10 Austritt	7
Art. 11 Ausschluss.....	8
Art. 12 Erlöschen der Rechte	8
V. Beiträge	9
Art. 13 Mitgliederbeitrag	9
Art. 14 Ausserordentliche Beiträge.....	9
VI. Leistungen	9
Art. 15 Individuelle Leistungen.....	9
Art. 16 Sozialinstitutionen und Stiftungen	10
Art. 17 Publikationen.....	10
VII. Vertragspolitik und Arbeitskämpfe	11
Art. 18 Gesamtarbeitsverträge	11
Art. 19 Kollektive Arbeitskonflikte.....	11
VIII. Gliederung und Organisation	11
0. Grundsätze	11
Art. 20 Organe von syndicom.....	11
Art. 21 Grundsätze bei der Zusammensetzung der Organe	12
Art. 22 Gleichstellung von Frau und Mann.....	12
Art. 23 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen	12
A. Urabstimmung.....	13
Art. 24 Durchführung einer Urabstimmung.....	13
Art. 25 Referendum	13
Art. 26 Initiativrecht.....	13
Art. 27 Mitgliederbefragung.....	13
B. Kongress	14
Art. 28 Kompetenzen	14
Art. 29 Zusammensetzung.....	14
C. Delegiertenversammlung.....	15
Art. 30 Kompetenzen	15
Art. 31 Zusammensetzung.....	16
D. Zentralvorstand	16
Art. 32 Kompetenzen	16
Art. 33 Wahl und Zusammensetzung	17
Art. 34 Vertretung	18
E. Sektor.....	18
Art. 35 Sektoreneinteilung.....	18
Art. 36 Organisation	18
Art. 37 Kompetenzen	18

F.	Branche	19
Art. 38	Brancheneinteilung.....	19
Art. 39	Organisation	19
Art. 40	Kompetenzen	19
G.	Interessengruppen.....	20
Art. 41	Grundsatz.....	20
Art. 42	Kompetenzen	20
Art. 43	Organisation	21
H.	Sektionen	21
Art. 44	Sektionen.....	21
Art. 45	Aufgaben.....	21
Art. 46	Sektionsfinanzen	22
I.	Geschäftsleitung.....	22
Art. 47	Kompetenzen	22
Art. 48	Zusammensetzung.....	23
Art. 49	Durchführungsvorschriften	23
Art. 50	Antragsrecht.....	23
J.	Geschäftsprüfungskommission.....	23
Art. 51	Aufgaben.....	23
Art. 52	Zusammensetzung und Organisation.....	23
K.	Externe Revisionsstelle	24
Art. 53	Aufgaben.....	24
L.	Schiedsgericht.....	24
Art. 54	Zusammensetzung und Organisation.....	24
Art. 55	Aufgaben.....	24
IX.	Rechtsmittel	24
Art. 56	Rechtsmittel	24
Art. 57	Verfahren	25
X.	Verwaltungsvorschriften.....	25
Art. 58	Geschäftsjahr	25
Art. 59	Haftung.....	25
Art. 60	Zeichnungsberechtigung	25
XI	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	25
Art. 61	Lokalausschüsse	25
Art. 62	Sektionsbeiträge für Mitglieder des Sektors 3	26
Art. 63	Schlussbestimmungen	26

Präambel

Die Mitglieder von syndicom versorgen in ihren Berufen unsere Gesellschaft mit Informationen und Gütern. Nur dank ihrer Arbeit sind öffentliche und private Kommunikation sowie Warenaustausch überhaupt möglich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Service public: Ohne funktionierenden Austausch von Informationen und Waren ist Demokratie nicht möglich.

syndicom versteht sich als Teil der schweizerischen und der internationalen Gewerkschaftsbewegung. syndicom macht sich stark für eine Wirtschaft, die den Bedürfnissen der Menschen dient, die Würde der Arbeitnehmenden schützt, den sozialen Fortschritt für alle fördert und sich für die Bewahrung der Lebensgrundlagen einsetzt. syndicom bekämpft alle Formen von Ungerechtigkeit und Diskriminierung.

syndicom kämpft für die Interessen und die Rechte der Arbeitnehmenden, handelt Gesamtarbeitsverträge aus, wirkt auf die Gesetzgebung ein und nutzt den Rechtsweg. Um ihre Ziele umzusetzen, bedient sich syndicom aller gewaltfreien Mittel einschliesslich Streik.

I. Name, Sitz und Unabhängigkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen

syndicom

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von syndicom befindet sich in Bern.

Art. 3 Unabhängigkeit

¹ syndicom ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

² syndicom kann zur Erreichung ihrer Ziele mit politischen Parteien oder anderen Organisationen zusammenarbeiten.

³ Mit dem Beitritt zu syndicom bleiben die Mitglieder in ihren politischen und beruflichen Entscheidungen frei und gehen keine einschränkenden Verpflichtungen ein. Den Medienschaffenden ist ihre journalistische und publizistische Unabhängigkeit jederzeit vollumfänglich garantiert.

II. Organisationsbereich

Art. 4 Organisationsbereich

¹ syndicom ist eine Organisation von Beschäftigten der Kommunikations- und Medienbranche in der Schweiz und in Liechtenstein. Sie ist insbesondere aktiv in den Bereichen:

- a. Buch- und Verlagswesen;
- b. Contact- und Callcenter;
- c. Facility Management;
- d. Flugsicherung und Luftverkehr;
- e. Grafische Industrie und Verpackungsdruck;
- f. Informatik;
- g. Post- und Finanzdienstleistung;
- h. KEP & Mail;
- i. Strassentransport;
- j. Post;
- k. Presse und elektronische Medien;
- l. Telekommunikation und Telekommunikationsgewerbe;
- m. Visuelle Kommunikation.

² syndicom ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und kann Mitglied von nationalen und internationalen Organisationen sein.

III. Zweck, Umsetzung

Art. 5 Zweck

¹ syndicom wahrt und fördert die sozialen, materiellen, politischen, beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen all ihrer Mitglieder.

² syndicom steht insbesondere ein für gute Arbeitsbedingungen, die Rechte aller Mitglieder und Beschäftigten sowie für soziale Sicherheit und Wohlstand. Die Verwirklichung des Mitbestimmungs- und Mitspracherechts der Beschäftigten ist ein zentrales Anliegen.

³ syndicom setzt sich ein für eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und vollumfängliche Chancengleichheit, speziell in den Bereichen Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft.

⁴ syndicom vertritt bei ihrem Wirken insbesondere die Werte Solidarität, Gleichheit, Freiheit und Demokratie sowie Nachhaltigkeit und Medienfreiheit.

Art. 6 Umsetzung

¹ syndicom setzt sich dafür ein, dass der Organisationsgrad in ihren Bereichen stetig wächst und Kollektivverträge zur allgemeinen Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhalten oder neu abgeschlossen werden.

² syndicom setzt zur Umsetzung ihrer Ziele insbesondere folgende Mittel ein:

- a. Information und Mobilisierung ihrer Mitglieder und Vertrauensleute;
- b. Abschluss von kollektiven Vereinbarungen mit den Arbeitgebern und deren Verbänden;
- c. Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- d. Massnahmen zur Umsetzung der Chancengleichheit;
- e. Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedern;
- f. Beratung, Rechtsschutz und andere Dienstleistungen für ihre Mitglieder;

- g. Förderung der Aus- und Weiterbildung für ihre Mitglieder;
- h. Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- i. Zusammenarbeit mit Behörden, anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- j. gewerkschaftliche und politische Vertretung der Mitglieder;
- k. Mitarbeit in Kommissionen und Fachgremien;
- l. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

³ syndicom setzt zum Erreichen dieser Ziele die Mittel des kollektiven Verhandeln, der solidarischen Unterstützung und des gemeinsamen Kampfs bis hin zum Streik ein.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

¹ Angestellte, Auszubildende, Freischaffende sowie Selbständige im Organisationsbereich von syndicom können Mitglied werden.

² Solidaritätsmitglieder sind Mitglieder, die den Organisationsbereich von syndicom verlassen und der Gewerkschaft weiterhin angehören wollen. Sie haben in den Organen von syndicom kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem Reglement geregelt.

³ Die Mitglieder gehören der für ihren Arbeitsort zuständigen Sektion und der für ihre Berufsgruppe oder ihren Arbeitgeber zuständigen Branche an. Ausnahmen werden auf Wunsch des Mitglieds von den Sektionen und Branchen einvernehmlich geregelt. In strittigen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung.

⁴ Dem Mitglied wird jährlich ein Mitgliederausweis zugestellt.

⁵ Jedem Mitglied steht ein Stimmrecht zu. Dieses übt es in den Organen von syndicom aus; vorbehalten bleibt die Urabstimmung gemäss Art. 24 ff.

Art. 8 Beitritt

¹ Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung oder per Internet.

² Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Ablehnung ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen. Sie kann innert 30 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheides die Delegiertenversammlung als Rekursinstanz anrufen. Diese entscheidet abschliessend.

³ Jedes Neumitglied erhält die Statuten von syndicom.

Art. 9 Übertritt

¹ Beim Wechsel des Arbeitsortes erfolgt der Übertritt in die neue Sektion auf das nächste Monatsende. Bei zeitlich begrenztem Wechsel oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann auf einen Sektionswechsel verzichtet werden.

² Der Übertritt von Mitgliedern aus anderen in- und ausländischen Arbeitnehmendenorganisationen wird in Abkommen zwischen den Verbänden geregelt.

³ Personen, die aus Gewerkschaften, die dem SGB angeschlossen sind, zu syndicom übertreten, werden die Mitgliedschaftsjahre in solchen voll angerechnet.

Art. 10 Austritt

- ¹ Der Austritt aktiver Mitglieder aus syndicom ist auf das Ende des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
- ² Der Austritt pensionierter Mitglieder, die in ihrer Gesundheit eingeschränkt sind oder selber ihre Geschäfte erledigen können, können ausnahmsweise zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus syndicom austreten.
- ³ Die Kündigung hat schriftlich an das Zentralsekretariat zu erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a. in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von syndicom verstösst;
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen von syndicom schädigt;
 - c. der Gewerkschaft einen grossen finanziellen Schaden zufügt;
 - d. trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt;
 - e. als Streikbrecher auftritt.
- ² Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der zuständigen Sektion oder Branche durch die Geschäftsleitung.
- ³ Liegen besondere Umstände vor, kann die Geschäftsleitung den Ausschluss von sich aus beschliessen. Dies insbesondere bei:
 - a. grossen Beitragsrückständen oder
 - b. einem für den Gesamtverband schädigenden Verhalten.
- ⁴ Mitgliedern, deren Ausschluss in Erwägung gezogen wird, ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- ⁵ Das Mitglied kann den Entscheid der Geschäftsleitung innert 30 Tagen nach Zugang bei der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet anfechten. Es kann in der Regel verlangen, von der Delegiertenversammlung persönlich angehört zu werden. Diese entscheidet vereinsintern abschliessend.
- ⁶ Sektionen oder Branchen können den Entscheid über einen Ausschluss oder einen Nichtausschluss eines ihrer Mitglieder ebenfalls innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet anfechten. Diese entscheidet vereinsintern abschliessend.
- ⁷ Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 12 Erlöschen der Rechte

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Rückstände bei den finanziellen Verpflichtungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

V. Beiträge

Art. 13 Mitgliederbeitrag

- ¹ Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen, statutarischen und reglementarischen Aufgaben erhebt syndicom auf der Basis eines vom Kongress verabschiedeten Beitragsreglements unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse Beiträge bei ihren Mitgliedern.
- ² Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:
- a. dem Beitrag an die Zentralkasse;
 - b. dem Beitrag an die Sektionskasse.
- ³ Der Mitgliederbeitrag der einzelnen Mitgliederkategorien wird im Beitragsreglement abschliessend festgelegt.
- ⁴ syndicom kann zusammen mit dem Mitgliederbeitrag Beiträge oder Prämien von Kollektivversicherungen oder ähnlichen Einrichtungen einziehen, sofern eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Letzteren und dem Mitglied besteht.
- ⁵ Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt mit Zustimmung des Mitglieds durch Abzug vom Lohn oder von der Rente. Ansonsten erfolgt der Einzug individuell.

Art. 14 Ausserordentliche Beiträge

- ¹ Zur Finanzierung ausserordentlicher gewerkschaftlicher Aktionen oder wenn die finanzielle Situation der Gewerkschaft es zwingend erfordert, kann von den Mitgliedern ein ausserordentlicher Beitrag erhoben werden. Er darf den zweifachen monatlichen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement nicht übersteigen.
- ² Der Entscheid über die Erhebung eines ausserordentlichen Beitrags steht dem Kongress oder der Delegiertenversammlung zu.

VI. Leistungen

Art. 15 Individuelle Leistungen

- ¹ syndicom sorgt dafür, dass ihren Mitgliedern neben der kollektiven Interessenvertretung insbesondere in folgenden Bereichen individuelle Leistungen zukommen:
- a. Rechtsberatung und -schutz in beruflichen Angelegenheiten sowie bei Fragen und Problemen zu Sozialversicherungen und zur gewerkschaftlichen Tätigkeit;
 - b. Beratung und Unterstützung in Arbeitssicherheits- und Gesundheitsfragen am Arbeitsplatz;
 - c. sofortige Hilfe in akuten Notlagen;
 - d. Beratung und Unterstützung von erwerbslosen Mitgliedern;
 - e. gewerkschaftliche und berufliche Weiterbildung;
 - f. Streikgelder;
 - g. Leistungen aufgrund allfälliger Verträge mit Dritten, beispielsweise mit einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Kollektivversicherungen;
 - h. branchenspezifische Dienstleistungen.
- ² Das Weitere regeln die entsprechenden Reglemente.
- ³ Die Sektionen sind berechtigt, aus ihren Mitteln zusätzliche Leistungen für ihre Mitglieder zu erbringen, wenn sie die Dienstleistungen gemäss Art. 15 Abs. 1 nicht konkurrenzieren. Sie führen diese Dienstleistungen in den Sektionsreglementen auf.

⁴ Wer trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist, verliert jeglichen Anspruch auf Leistungen von syndicom.

⁵ Tritt ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Leistungsbezug gemäss Art. 15 Abs. 1 bei syndicom aus, kann der Wert der bezogenen Leistungen anteilmässig zurückgefordert werden. Das Weitere regeln die entsprechenden Reglemente.

Art. 16 Sozialinstitutionen und Stiftungen

¹ syndicom kann zur Erfüllung oben genannter Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten Sozialinstitutionen, insbesondere in Form von Stiftungen, unterhalten.

² Ist syndicom alleinige Stifterin, soll die Geschäftsleitung von syndicom den Stiftungsrat bilden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

³ Für die Sozialinstitutionen und Stiftungen bestehen besondere Reglemente, die dem Zentralvorstand zur Kenntnis gebracht werden.

⁴ syndicom betreibt eine Arbeitslosenkasse.

Art. 17 Publikationen

¹ syndicom gibt eine gedruckte Mitgliederpublikation (nachstehend Mitgliederpublikation genannt) in drei sprachregionalen Ausgaben heraus oder beteiligt sich an gemeinsamen gewerkschaftlichen Publikationen und unterhält eine Website für Mitglieder sowie generell für Beschäftigte in der Schweiz und ihr nahestehende Organisationen.

² Die verlegerische Verantwortung für die Mitgliederpublikation liegt beim Zentralvorstand.

³ Die Mitgliederpublikation, die Website, Newsletter und Extrablätter dienen der internen und externen Kommunikation und machen die Lesenden mit verbandsinternen und allgemein relevanten gewerkschaftlichen Themen vertraut. Sie berichten über Ereignisse in den Branchen, Interessengruppen und Sektionen sowie über Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane.

⁴ Die Mitgliederpublikation und die Website von syndicom sind offizielle Publikationsorgane von syndicom.

⁵ Für die Redaktion gilt ein Redaktionsstatut, das vom Zentralvorstand erlassen wird.

⁶ syndicom kann weitere fach- und themenspezifische Publikationen herausgeben oder deren Herausgabe finanziell unterstützen.

⁷ Die Sektionen können mit ihren Mitteln eigene Publikationen herausgeben und innerhalb der syndicom-Website eigene Unterseiten zur Veröffentlichung ihrer Informationen betreiben.

VII. Vertragspolitik und Arbeitskämpfe

Art. 18 Gesamtarbeitsverträge

- ¹ syndicom setzt sich im ganzen Organisationsbereich für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (betriebliche, lokale, branchen- und landesweite Verträge) und deren Allgemeinverbindlicherklärung ein. Damit strebt syndicom gute und fortschrittliche Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten an und widersetzt sich der Entsolidarisierung und den neoliberalen Bestrebungen in der Wirtschaft.
- ² Über Abschluss, Inhalt, Kündigung und Erneuerung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) sowie Vereinbarungen mit GAV-Charakter entscheiden die dafür zuständigen Branchen, Berufs- und Betriebsgruppen gemäss den für sie geltenden Reglementen. Sie sind verpflichtet, die Geschäfts- und die Sektorenleitung regelmässig über die Verhandlungen und die Bewegungsführung zu informieren. Die Verträge sollten nicht gegen die vom Zentralvorstand beschlossenen Grundsätze verstossen.
- ³ Die Gesamtarbeitsverträge und die Vereinbarungen mit GAV-Charakter bedürfen der Ratifizierung durch den Zentralvorstand von syndicom.
- ⁴ Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung von syndicom sind zum Abschluss von Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen im Sinne von Art. 357b des Obligationenrechts befugt.

Art. 19 Kollektive Arbeitskonflikte

- ¹ syndicom steht zu sozialpartnerschaftlichen Lösungen von Konflikten und strebt einvernehmliche Einigungen mit den Arbeitgebern an.
- ² Scheitert die sozialpartnerschaftliche Lösung, kann syndicom kollektive Arbeitskonflikte führen und gewerkschaftliche Kampfmassnahmen ergreifen. Der Zentralvorstand erlässt ein entsprechendes Reglement und legt darin neben den Zuständigkeiten und Verfahren in solchen Konflikten auch die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder fest.

VIII. Gliederung und Organisation

0. Grundsätze

Art. 20 Organe von syndicom

- ¹ Organe von syndicom sind:
- a. Urabstimmung;
 - b. Kongress;
 - c. Delegiertenversammlung (DV);
 - d. Zentralvorstand (ZV);
 - e. Branchen und Sektoren;
 - f. Interessengruppen (IG);
 - g. Sektionen;
 - h. Geschäftsleitung (GL);
 - i. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - j. externe Revisionsstelle;
 - k. Schiedsgericht.

² Die Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre, die Regionenleiterinnen und Regionenleiter, die Regionalsekretärinnen und Regionalsekretäre, die Verantwortlichen Finanzen, Personal und Kommunikation sowie die Geschäftsleitung von syndicom können an Sitzungen sämtlicher statutarischer Organe mit beratender Stimme teilnehmen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben bedingt. Die Teilnahmeberechtigung an Sitzungen von Geschäftsleitung, Geschäftsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle ergibt sich nur durch ausdrückliche Einladung.

³ Jedes statutengemäss eingeladene Organ ist beschlussfähig, sofern nicht ausdrücklich ein Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.

⁴ Die Details über das Funktionieren der Organe werden im vom Kongress verabschiedeten Organisationsreglement oder in weiteren vom Zentralvorstand verabschiedeten Reglementen bestimmt.

Art. 21 Grundsätze bei der Zusammensetzung der Organe

¹ Die Zusammensetzung der Organe und Delegationen soll die Struktur der Mitgliedschaft repräsentieren, insbesondere bezüglich Branchen und Sprachregionen.

² In Delegationen und in den Organen muss mindestens ein Frauenanteil sichergestellt werden, der dem Frauenanteil an der aktiven Mitgliedschaft der entsprechenden Organisationseinheit entspricht.

³ In Delegationen von mehr als fünf Personen und in Sektionsvorständen muss für interessierte jugendliche Mitglieder ein Sitz reserviert werden.

Art. 22 Gleichstellung von Frau und Mann

¹ Die Geschäftsleitung und die Regionenleitungen sind verantwortlich für die Verbesserung der Vertretung von Frauen in der Gewerkschaft und bei den politischen Angestellten.

² Die Geschäftsleitung beschliesst jährlich konkrete Massnahmen zur Erhöhung des gewerkschaftlichen Organisationsgrads bei den Frauen und zur Verbesserung der Chancengleichheit bei syndicom.

³ Über die Fortschritte in der Gleichstellung von Frauen und die Umsetzung konkreter Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 haben die Geschäftsleitung und die Regionenleitungen jährlich schriftlich Bericht an den Zentralvorstand zu erstatten.

Art. 23 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen

¹ Soweit in diesen Statuten oder den Reglementen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

² Für eine geheime Abstimmung muss ein entsprechender Ordnungsantrag ein Drittel der Stimmen erhalten.

³ Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, sofern nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist.

⁴ Die Amtsdauer für die vom Kongress gewählten Organmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer für Ersatzmitglieder dauert bis zum nächsten ordentlichen Kongress.

A. Urabstimmung

Art. 24 Durchführung einer Urabstimmung

- ¹ In einer Urabstimmung wird eine Frage der gesamten Mitgliedschaft von syndicom zur Entscheidung vorgelegt.
- ² Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden, wenn:
 - a. ein Referendum gemäss Art. 25 verlangt wird;
 - b. eine Initiative gemäss Art. 26 eingereicht wird;
 - c. eine Mitgliederbefragung gemäss Art. 27 durchgeführt wird.
- ³ Der Kongress oder die Delegiertenversammlung kann einen Beschluss für dringlich erklären und so dem Referendum entziehen, wenn zwei Drittel der Stimmenden dies beschliessen.
- ⁴ Urabstimmungen über Gesamtarbeitsverträge und Kampfmassnahmen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Branchen beschlossen und in deren Reglementen geregelt.

Art. 25 Referendum

- ¹ Mit einem Referendum kann, unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 3, ein Beschluss des Kongresses oder der Delegiertenversammlung der gesamten Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- ² Für das Zustandekommen eines Referendums braucht es mindestens:
 - a. die Unterschrift von 15 Prozent der Mitglieder oder
 - b. die Unterstützung von einem Drittel der Sektionen.
- ³ Das Referendum muss innert 8 Wochen nach Publikation des entsprechenden Beschlusses in der gedruckten Publikation oder auf der Website bei der Geschäftsleitung von syndicom eingereicht werden.

Art. 26 Initiativrecht

- ¹ Mit einer Initiative kann der Mitgliedschaft ein allgemeiner Vorschlag unterbreitet werden.
- ² Für das Zustandekommen einer Initiative braucht es mindestens:
 - a. die Unterschrift von 10 Prozent der Mitglieder oder
 - b. die Unterstützung von einem Drittel der Sektionen.
- ³ Die Initiative muss innert 12 Wochen nach Publikation von deren Lancierung in der Mitgliederpublikation oder auf der Website zustande kommen und bei der Geschäftsleitung von syndicom eingereicht werden.

Art. 27 Mitgliederbefragung

- ¹ Die Branchen können Mitgliederbefragungen analog Art. 25 und 26 durchführen.
- ² Für die Durchführung sind die Sektor- und die Branchenleitung zuständig.

B. Kongress

Art. 28 Kompetenzen

¹ Der Kongress ist das oberste Organ von syndicom. Ordentliche Kongresse finden alle vier Jahre statt. Ausserordentliche Kongresse können gemäss Organisationsreglement einberufen werden.

² Der Kongress bestimmt die Ziele und Grundsätze der Politik von syndicom. Im Rahmen dieser Kompetenzen kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Beschlussfassung zum Leitbild von syndicom;
- b. Verabschiedung der Legislaturprogramme und anderer Grundsatzpapiere;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Bericht der externen Revisionsstelle;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Genehmigung des Finanzplans;
- f. Festlegung der Zahl von Branchen, Sektoren und Interessengruppen sowie von deren Organisationsschwerpunkten;
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Verabschiedung des Finanzreglements;
- h. Wahl und Abberufung des Gewerkschaftspräsidiums;
- i. Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung;
- j. Wahl des Zentralvorstandes aufgrund der Wahlvorschläge der Branchen, Interessengruppen und Sektionen und seine Abberufung;
- k. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- l. Wahl der externen Revisionsstelle;
- m. Wahl des Schiedsgerichts;
- n. Genehmigung und Änderung der Statuten;
- o. Genehmigung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente;
- p. Entscheid über den Beitritt zu oder den Austritt aus anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- q. Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- r. Fusion mit anderen Gewerkschaften;
- s. Beschluss über die eingegangenen Anträge;
- t. Auflösung von syndicom.

³ Der Kongress hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ von syndicom zu delegieren, sofern zwei Drittel der Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dabei sind die gesetzlich unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen des Kongresses zu beachten.

⁴ Das Weitere wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung des Kongresses soll die Mitgliedschaft von syndicom repräsentieren.

² Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

³ Der Kongress setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sektionen;
- b. den Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten bzw. der Ansprechperson Sektion;
- c. den Delegierten der Branchen;
- d. den Delegierten der Interessengruppen;
- e. den Mitgliedern des Zentralvorstands (ohne Stimmrecht);
- f. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachkommissionen (ohne Stimmrecht);
- g. dem Gewerkschaftspräsidium und den Mitgliedern der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht);

- h. den Verantwortlichen der Fachabteilungen (Kommunikation, Finanzen, Personal) (ohne Stimmrecht);
- i. den Zentralsekretärinnen und Zentralsekretären sowie den Regionalsekretärinnen und Regionalsekretären (ohne Stimmrecht);
- j. den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (ohne Stimmrecht);
- k. den Regionenleiterinnen und Regionenleitern (ohne Stimmrecht).

⁴ Jede Sektion hat neben dem/der Delegierten gemäss Abs. 3 Bst. b. pro 1000 Mitglieder bzw. einen Bruchteil von mindestens 500 Mitgliedern Anspruch auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n (d.h. Sektionen mit weniger als 500 Mitgliedern haben keine Zusatzdelegierten, mit 500 bis 1499 Mitgliedern eine/n Zusatzdelegierte/n, mit 1500 bis 2499 Mitgliedern 2 Zusatzdelegierte usw.).

⁵ Jede Branche ist berechtigt und verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Jede Branche hat mindestens 3 Delegierte. Zusätzlich hat jede Branche pro 300 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 150 Mitgliedern Anspruch auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n. Branchen, deren Mitglieder nicht in Sektionen eingeteilt sind, haben zusätzlich pro 1000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 500 Mitgliedern Anspruch auf eine/n Delegierte/n.

⁶ Jede Interessengruppe hat Anspruch auf 4 Delegierte.

C. Delegiertenversammlung

Art. 30 Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung fällt zwischen den Kongressen wichtige strategische Entscheide für syndicom. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Im Kongressjahr kann auf die Durchführung einer Delegiertenversammlung verzichtet werden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können gemäss Organisationsreglement einberufen werden.

² Im Rahmen dieser Kompetenzen kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Beschlussfassung über das Lancieren eigener Volksinitiativen;
- b. Behandlung grundsätzlicher Gewerkschaftsfragen;
- c. Genehmigung und Änderung der in ihre Zuständigkeit fallenden Reglemente;
- d. Beschluss über die Aufnahme von Verbänden, soweit dies keine Statutenänderung bedingt;
- e. Genehmigung von Tätigkeitsberichten;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Bericht der externen Revisionsstelle, sofern nicht ein Kongress darüber befindet;
- g. Genehmigung des Budgets;
- h. Ratifizierung von ZV-Beschlüssen, die grundlegende strategische Fragen von syndicom betreffen;
- i. Bei einer Vakanz zwischen zwei Kongressen Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer bis zum nächsten ordentlichen Kongress in das Gewerkschaftspräsidium, in die Geschäftsleitung, in den Zentralvorstand, in die Geschäftsprüfungskommission und in das Schiedsgericht;
- j. Entscheid über die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- k. Beschluss über die eingegangenen Anträge.
- l. Wahl der externen Revisionsstelle.

³ Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ von syndicom zu delegieren, sofern zwei Drittel der Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dabei sind die gesetzlich unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen der Delegiertenversammlung zu beachten.

⁴ Das Weitere wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 31 Zusammensetzung

- ¹ Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung soll die Mitgliedschaft von syndicom repräsentieren.
- ² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a. den Delegierten der Sektionen;
 - b. den Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten bzw. der Ansprechperson Sektion;
 - c. den Delegierten der Branchen;
 - d. den Delegierten der Interessengruppen;
 - e. den Mitgliedern des Zentralvorstandes (ohne Stimmrecht);
 - f. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachkommissionen (ohne Stimmrecht);
 - g. dem Gewerkschaftspräsidium und den Mitgliedern der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht);
 - h. den Verantwortlichen der Fachabteilungen (Kommunikation, Finanzen, Personal) (ohne Stimmrecht);
 - i. den Zentralsekretärinnen und Zentralsekretären sowie den Regionalsekretärinnen und Regionalsekretären (ohne Stimmrecht);
 - j. den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (ohne Stimmrecht);
 - k. den Regionenleiterinnen und Regionenleitern (ohne Stimmrecht).
- ³ Jede Sektion hat neben dem/der Delegierten gemäss Abs. 2 Bst. b. pro 2000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 1000 Mitgliedern Anspruch auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n. (d.h. Sektionen mit weniger als 1000 Mitgliedern haben keine Zusatzdelegierten, mit 1000 bis 2999 Mitgliedern eine/n Zusatzdelegierte/n, mit 3000 bis 4999 Mitgliedern 2 Zusatzdelegierte usw.)
- ⁴ Jede Branche ist berechtigt und verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Jede Branche hat mindestens eine/n Delegierte/n. Zusätzlich hat jede Branche pro 600 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 300 Mitgliedern Anspruch auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n. Branchen, deren Mitglieder nicht in Sektionen eingeteilt sind, haben zusätzlich pro 2000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 1000 Mitgliedern Anspruch auf eine/n Delegierte/n.
- ⁵ Jede Interessengruppe hat Anspruch auf 2 Delegierte.

D. Zentralvorstand

Art. 32 Kompetenzen

- ¹ Der Zentralvorstand bildet im vereinsrechtlichen Sinne den Vorstand von syndicom. Ihm stehen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Zentralvorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und bei Bedarf zusätzlich zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen.
- ² Der Zentralvorstand ist die strategische Leitung von syndicom. Im Rahmen dieser Kompetenz kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a. Stellungnahme zu aktuellen gewerkschaftlichen und politischen Themen, insbesondere die Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden sowie die Parolenfassung zu Abstimmungen;
 - b. Einsetzung von Fachkommissionen, insbesondere für die Themen Sozialpolitik/Sozialversicherungen;
 - c. Wahl der Milizpersonen in die Fachkommissionen, auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission;
 - d. Definition der vertragspolitischen Leitlinien und Grundsätze der Gesamtarbeitsvertragspolitik von syndicom;
 - e. Koordination und Überwachung der Vertragspolitik;
 - f. Ratifizierung von Gesamtarbeitsverträgen;

- g. Entwicklung von Strategien und Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Mitgliederwerbung, Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen, gemäss Art. 15 Abs. 1;
- h. verlegerisch-politische Verantwortung für die Mitgliederzeitung;
- i. Klärung von Abgrenzungsfragen bei Branchen und Sektoren;
- j. Festlegung der Zahl und Standorte (Wahl der Städte und Ortschaften) von Regionalsekretariaten;
- k. Genehmigung von Sektionsgründungen, -zusammenlegungen oder -auflösungen sowie Definition der Sektionsgebiete auf Antrag der Sektionen oder der Geschäftsleitung;
- l. Verabschiedung der Anstellungsbedingungen für das Personal von syndicom;
- m. Wahl oder Entlassung von Zentralsekretärinnen und Zentralsekretären auf Antrag der Geschäftsleitung;
- n. Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Bericht der externen Revisionsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. des Kongresses;
- o. Genehmigung des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. des Kongresses;
- p. Genehmigung des Stellenplans;
- q. Wahl der Delegierten in die Organe des SGB sowie Nomination der KandidatInnen für den SGB-Vorstand und den SGB-Präsidialausschuss;
- r. Wahl der Delegierten und Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten in andere Dachorganisationen;
- s. Verabschiedung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente;
- t. Beschluss über die eingegangenen Anträge;
- u. Wahl oder Entlassung der Verantwortlichen der Fachabteilungen (Kommunikation, Finanzen, Personal) auf Antrag der Geschäftsleitung;
- v. Bildung von Fachausschüssen.

³ Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ von syndicom zu delegieren, sofern zwei Drittel der Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dabei sind die gesetzlich unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen des Zentralvorstands zu beachten.

⁴ Das Weitere wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 33 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Gewerkschaftspräsidium;
- b. den Delegierten der Branchen;
- c. den Delegierten der Interessengruppen;
- d. den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht).

² Jede Branche ist berechtigt und verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Jede Branche hat mindestens eine/n Delegierte/n. Grössere Branchen haben folgenden Vertretungsanspruch:

a.	1000–5000 Mitglieder	2 Sitze
b.	5000–10 000 Mitglieder	3 Sitze
c.	10 000–15 000 Mitglieder	4 Sitze
d.	15 000–20 000 Mitglieder	5 Sitze
e.	über 20 000 Mitglieder	6 Sitze

³ Die Interessengruppen haben Anspruch auf folgende Delegiertenzahlen:

- a. Pensionierte und Frauen: je 2 Delegierte;
- b. übrige Interessengruppen: je 1 Delegierte/r.

⁴ Die Sektionen haben pro Grossregion Anspruch auf eine Vertreterin oder einen Vertreter im Zentralvorstand.

⁵ Die Verantwortlichen der Fachabteilungen (Kommunikation, Finanzen und Personal) sowie die Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre können bei einzelnen Geschäften beratend beigezogen werden.

⁶ Als Mitglieder des Zentralvorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 34 Vertretung

Das Gewerkschaftspräsidium vertritt den Zentralvorstand nach aussen und innen.

E. Sektor

Art. 35 Sektoreneinteilung

syndicom hat folgende Sektoren:

- a. Sektor Logistik (Branchen Post- und Finanzdienstleistungen, KEP & Mail, Infrastruktur, Strassentransport);
- b. Sektor ICT (Branchen Telecom, IT, Contact- und Callcenter, Netzinfrastruktur, Facility Management, Flugsicherung);
- c. Sektor Medien (Branchen Grafische Industrie und Verpackungsdruck, Buch und Medienhandel, Presse und elektronische Medien, Visuelle Kommunikation).

Art. 36 Organisation

¹ Jeder Sektor definiert seine Organisation in einem Reglement, das dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

² Die Grundsätze der Sektororganisation werden im Organisationsreglement für alle Sektoren festgelegt.

Art. 37 Kompetenzen

¹ Der Sektor koordiniert die gemeinsamen Interessen der ihm zugeteilten Branchen auf nationaler Ebene.

² Im Rahmen dieser Kompetenzen nehmen die Sektoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Wahlvorschlag für die GL-Vertretung, die die Sektorleitung innehat;
- b. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Branchen und der GL sowie zwischen der GL und den einzelnen Branchen;
- c. Koordination der gemeinsamen Interessen der Branchen gegenüber den Organen von syndicom sowie gegenüber Arbeitgebern und Behörden;
- d. Planung des personellen Ressourceneinsatzes zusammen mit den Regionenleitungen;
- e. Wahrnehmung des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom.

³ Die Einzelheiten werden im Organisations- und im Sektorenreglement geregelt.

F. Branche

Art. 38 Brancheneinteilung

syndicom hat folgende Branchen:

- a. Post- und Finanzdienstleistungen;
- b. KEP & Mail;
- c. Infrastruktur;
- d. Strassentransport;
- e. Telecom;
- f. IT;
- g. Netzinfrastruktur (Energie-, Telecom-, Transport-, Verkehrs- und Wassertechnik);
- h. Contact- und Callcenter;
- i. Facility Management;
- j. Flugsicherung
- k. Grafische Industrie und Verpackungsdruck;
- l. Buch und Medienhandel;
- m. Presse und elektronische Medien;
- n. Visuelle Kommunikation.

Art. 39 Organisation

Jede Branche legt ihre Organisation in einem Branchenreglement fest, das dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Art. 40 Kompetenzen

¹ Die Branche koordiniert die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder.

² Im Rahmen dieser Kompetenzen nehmen die Branchen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufnahme von Neumitgliedern, die keiner Sektion angehören;
- b. Festsetzung der Strategie für die Branche;
- c. Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen;
- d. Organisation der Bewegungsführung, insbesondere der Mitgliederwerbung, Mobilisierung und Durchführung von Kampfmassnahmen;
- e. Stellungnahmen zu branchen- und berufsspezifischen Initiativen;
- f. Intervention bei den Arbeitgebern und ihren Verbänden;
- g. Information der Mitglieder;
- h. Organisation der betriebsbezogenen Gewerkschaftsarbeit für die Branchen;
- i. Aufbau eines lokalen Vertrauensleute- und Kontaktnetzes;
- j. Unterstützung der Betriebskommissionen;
- k. Förderung der branchenspezifischen Aus- und Weiterbildung;
- l. Wahrnehmung des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom;
- m. Wahl der Branchendelegierten für den Kongress und die Delegiertenversammlung;
- n. Nomination der Branchenvertretung für den ZV.

³ Die Einzelheiten werden im Organisations- und im Branchenreglement geregelt.

G. Interessengruppen

Art. 41 Grundsatz

¹ Mit den Interessengruppen will syndicom zur Verbesserung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Situation spezifischer Mitgliederkategorien beitragen. Die Interessengruppen übernehmen die branchenübergreifende Vertretung wichtiger Mitgliedergruppen. Sie geben syndicom zusätzliches gewerkschaftspolitisches Profil und stellen für die Mitglieder eine weitere Möglichkeit der Aktivität innerhalb von syndicom dar.

² syndicom organisiert folgende Interessengruppen:

- a. Frauen;
- b. Jugend;
- c. Pensionierte;
- d. Migration;
- e. Freischaffende.

³ syndicom stellt den Interessengruppen finanzielle Mittel zur Verfügung, insbesondere für:

- a. die Vertretung der Interessengruppen nach innen und aussen;
- b. die Durchführung von Konferenzen, Tagungen und Sitzungen;
- c. Projekte und Kampagnen;
- d. regionale Aufbauprojekte.

⁴ Die Interessengruppen werden auf nationaler Ebene vom Zentralsekretariat und auf lokaler Ebene von den Regionalsekretariaten betreut.

⁵ Bei Beschlüssen von syndicom, die vorrangig die Interessengruppen betreffen, sind diese vorgängig anzuhören. Sie haben das Recht, diesbezügliche Vorschläge einzubringen.

⁶ syndicom setzt sich dafür ein, dass die Interessengruppen auch auf lokaler Ebene verankert sind.

⁷ Das Weitere wird im Organisationsreglement und im Reglement der einzelnen Interessengruppe festgelegt.

Art. 42 Kompetenzen

¹ Die Interessengruppen vertreten die Interessen von wichtigen Mitgliedergruppen und bringen die spezifischen Interessen dieser Mitglieder innerhalb von syndicom ein.

² Im Rahmen dieser Aufgabe kommen den Interessengruppen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. Formulierung spezifischer Interessen im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen;
- b. Unterstützung von GAV-Kampagnen;
- c. Bestimmung allfälliger Vertretungen in Verhandlungsdelegationen für Gesamtarbeitsverträge, Lohn- und Sozialplanverhandlungen;
- d. Ausübung des Konsultationsrechts im Sinne von Art. 41 Abs. 5;
- e. politische Vertretung der Interessengruppe nach innen und aussen;
- f. Bildung von Netzwerken;
- g. Konzeption von politischen Kampagnen, welche die Interessengruppen betreffen;
- h. Durchführung von Tagungen zu spezifischen Themen;
- i. Wahrnehmung des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom;
- j. Wahl der Delegierten der Interessengruppe für den Kongress und die Delegiertenversammlung;
- k. Nomination der Vertretung der Interessengruppen für den Zentralvorstand.

³ Die Interessengruppen arbeiten in konkreten Projekten eng mit den Branchen und Sektoren zusammen.

⁴ Sie unterstützen ihre Mitglieder, welche die Vertretung der Interessengruppe auf lokaler Ebene wahrnehmen, nach Möglichkeit durch die Bildung von lokalen Gruppen.

Art. 43 Organisation

¹ Jede Interessengruppe legt ihre Organisation im Rahmen eines Reglements fest, das dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

² Die Abteilung Gleichstellung verfügt über eine Kommission für Chancengleichheit.

H. Sektionen

Art. 44 Sektionen

¹ Die Sektionen bilden tragende Organisationseinheiten von syndicom. Sie organisieren sich im Rahmen der Statuten und Sektionsreglemente autonom.

² Die Sektionen erlassen Sektionsreglemente, die den Statuten nicht widersprechen dürfen und in denen sie ihre Organisation, Leistungen und Aufgaben festlegen. Diese Reglemente sowie Änderungen dazu sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Sektionen haben folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Sektionsorgane. Dabei ist eine repräsentative Vertretung der Branchen und Interessengruppen zu berücksichtigen;
- b. betriebsbezogene Gewerkschaftsarbeit und Bildung von Netzwerken für Vertrauensleute und Betriebskommissionen;
- c. Information, Beratung, Organisation und Mobilisierung der Mitglieder;
- d. Mitgliederwerbung und gewerkschaftliche Erschliessung neuer Segmente;
- e. Aufnahme von Neumitgliedern im Sektionsgebiet;
- f. politischer und gewerkschaftlicher Auftritt der Gewerkschaft in den Kantonen und Gemeinden des Einzugsgebiets;
- g. Wahl der Delegierten in lokale Gewerkschaftsbünde und Definition der dort vertretenen Politik;
- h. Beteiligung an lokalen und kantonalen Initiativen und Referenden im Rahmen der Beschlüsse der Gewerkschaft;
- i. Unterstützung von Aktionen einzelner Branchen/Sektoren und Interessengruppen;
- j. Bestimmung der Delegierten für den Kongress und die Delegiertenversammlung;
- k. Bildung von Arbeitsgruppen in Fach- und Dienstbereichen;
- l. Unterbreitung eines Geschäftsberichts an die Geschäftsleitung;
- m. gemeinsam mit den anderen Sektionen der Grossregion Nomination einer Vertreterin/eines Vertreters für den Zentralvorstand zuhanden des Kongresses.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Sektionen die Unterstützung der für sie zuständigen Regionalsekretariate anfordern.

³ Die Sektionen können weitere Aufgaben und die Entrichtung weiterer Leistungen an die Mitglieder gemäss dem Sektionsreglement übernehmen.

⁴ Die Sektionen haben bei der Bestellung der für sie zuständigen Regionalsekretariate ein Mitspracherecht gemäss dem Anstellungsreglement, das durch den Zentralvorstand erlassen wird.

⁵ Mehrsprachige Sektionen können die Übersetzungsdienste der Zentrale unentgeltlich in Anspruch nehmen.

⁶ Die Sektionen können jederzeit Anträge an die Geschäftsleitung richten.

Art. 46 Sektionsfinanzen

¹ Über die den Sektionen zugeordneten Vermögenswerte können diese im Rahmen der Statuten und Sektionsreglemente selbst bestimmen.

² Die Sektion darf zu keinem Zeitpunkt Verpflichtungen eingehen, die nicht durch das Sektionsvermögen gedeckt sind.

³ Das Weitere regelt das Kompetenzreglement Finanzen für die Sektionen.

I. Geschäftsleitung

Art. 47 Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan von syndicom. Sie ist dem Zentralvorstand unterstellt.

² Die Geschäftsleitung ist für die Koordination und die Erfüllung sämtlicher laufenden Geschäfte von syndicom und für die Umsetzung der Beschlüsse von syndicom zuständig. Sie erfüllt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:

- a. personelle und organisatorische Führung des Zentralsekretariats;
- b. Führung der zentralen Dienste und der Administration;
- c. Vermögensverwaltung;
- d. Wahl der Regionenleitungen sowie personelle und organisatorische Führung der Regionalsekretariate in Zusammenarbeit mit den Regionenleitungen;
- e. Bestimmung der Geschäftsadressen der Regionalsekretariate;
- f. Entscheid über die Anstellung oder Entlassung von Personal im Rahmen des Anstellungsreglements;
- g. Erlassen der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsbedingungen;
- h. Information der Organe;
- i. Vorbereitung und Durchführung der Organ-Sitzungen;
- j. Umsetzung der beschlossenen Strategien, auch auf lokaler Ebene;
- k. nationale und lokale Bewegungsführung;
- l. Koordination der Aktivitäten von Branchen, Sektoren und Interessengruppen;
- m. Entscheid über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 60 000 CHF;
- n. Erstellen von Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten;
- o. Erstellen einer Jahresrechnung, eines Budgets und eines Finanzplans zuhanden der zuständigen Organe;
- p. Gewährleistung der Dienstleistungen und Publikationen von syndicom;
- q. Durchführung von Koordinationskonferenzen mit den Zentralsekretären und Zentralsekretärinnen sowie den Regionenleitungen und Regionalsekretariaten;
- r. Beschluss über die eingegangenen Anträge.

³ Die Geschäftsleitung kann zur Erfüllung der genannten Aufgaben das Zentralsekretariat und die Regionalsekretariate einsetzen.

⁴ Das Weitere wird im Organisations- und im Anstellungsreglement festgelegt.

Art. 48 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Gewerkschaftspräsidium;
 - b. den Sektorleiterinnen oder Sektorleitern;
 - c. der Gleichstellungsverantwortlichen.
- ² Das Gewerkschaftspräsidium kann sich aus einem Co-Präsidium zusammensetzen. Falls lediglich ein Präsident oder eine Präsidentin gewählt wird, ist vom Kongress eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus den Reihen der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder zu bestimmen.
- ³ Die Verantwortlichen der Fachabteilungen (Kommunikation, Finanzen und Personal) müssen bei Geschäften ihrer Fachabteilungen beratend beigezogen werden.

Art. 49 Durchführungsvorschriften

- ¹ Die Geschäftsleitung tagt regelmässig.
- ² Sie wird vom Gewerkschaftspräsidium eingeladen und geleitet.
- ³ Die Beschlüsse der Geschäftsleitung werden den Organen und Angestellten von syndicom in geeigneter Form bekannt gemacht.

Art. 50 Antragsrecht

Die Geschäftsleitung kann Anträge an alle anderen Organe von syndicom stellen.

J. Geschäftsprüfungskommission

Art. 51 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in Vertretung der gesamten Mitgliedschaft die Aufsicht über die Organe von syndicom wahr.
- ² Im Rahmen dieser Kompetenz übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. politische Überprüfung der Umsetzung von Organ-Beschlüssen;
 - b. Berichterstattung an die Organe von syndicom;
 - c. Übernahme der Aufgaben des Stimm- und Wahlbüros.
- ³ Im Rahmen der genannten Aufgaben hat die Geschäftsprüfungskommission das Recht, sämtliche relevanten Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

Art. 52 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche die fachlichen Anforderungen für die Ausführung der in Art. 51 genannten Aufgaben erfüllen.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind zweimal wieder wählbar.
- ³ Um die Kontinuität der Arbeit zu wahren, muss an jedem Kongress mindestens ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission ersetzt werden.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihren Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

K . Externe Revisionsstelle

Art. 53 Aufgaben

- ¹ syndicom unterliegt der Revisionspflicht gemäss Art. 69b ZGB.
- ² Der Kongress und die Delegiertenversammlung wählen die externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

L. Schiedsgericht

Art. 54 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Das Schiedsgericht setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident muss über eine juristische Grundausbildung verfügen.
- ³ Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder Mitglieder noch Angestellte von syndicom sein.

Art. 55 Aufgaben

- ¹ Das Schiedsgericht entscheidet über alle im Rahmen von Art. 56 eingegangenen Streitgegenstände.
- ² Es begründet seine Entscheide schriftlich.
- ³ Es ist mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 2 nicht für personalrechtliche Angelegenheiten von syndicom zuständig.
- ⁴ Wenn beide Parteien einverstanden sind, kann das Schiedsgericht auch ausserhalb eines Verfahrens als Vermittlungsstelle beigezogen werden.

IX. Rechtsmittel

Art. 56 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Beschlüsse eines Gewerkschaftsorgans kann eine Beschwerde an das Schiedsgericht gerichtet werden, sofern der Beschluss an kein anderes Organ weitergezogen werden kann. Das Schiedsgericht kann den Beschluss bestätigen oder aufheben oder dem zuständigen Organ eine Empfehlung abgeben.
- ² Die Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre, die Regionalsekretärinnen und Regionalsekretäre sowie Regionenleiterinnen und Regionenleiter von syndicom können den definitiven Entscheid über ihre Entlassung ans Schiedsgericht weiterziehen. Dieses kann den zuständigen Organen eine Empfehlung abgeben.
- ³ Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können an die ordentlichen Zivilgerichte weitergezogen werden.

Art. 57 Verfahren

¹ Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zugang des Entscheids oder der Publikation des Beschlusses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Schiedsgerichts zu richten.

² Das Schiedsgericht lädt die Gegenpartei oder die Geschäftsleitung in Vertretung der Organe unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese Frist kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.

³ Das Schiedsgericht führt zuerst eine Vermittlungsverhandlung zwischen den Parteien durch.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet über eine Beschwerde möglichst rasch, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang der Beschwerde. Diese Erledigungsfrist kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.

X. Verwaltungsvorschriften

Art. 58 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 59 Haftung

¹ Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 60 Zeichnungsberechtigung

Für syndicom führen die rechtsverbindliche Unterschrift:

- a. alle Geschäftsleitungsmitglieder je kollektiv zu zweien und
- b. jede Zentralsekretärin und jeder Zentralsekretär je kollektiv zu zweien mit einem Geschäftsleitungsmitglied;
- c. die Verantwortlichen einer Fachabteilung (Finanzen, Personal, Kommunikation) kollektiv mit einem Geschäftsleitungsmitglied;
- d. der Zentralvorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung kollektiv mit einem Geschäftsleitungsmitglied erteilen.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 61 Lokalausschüsse

¹ Bis zur Gründung von Einheitssektionen bilden die Sektionen im gleichen geografischen Gebiet einen Lokalausschuss. Sie werden in ihrer Arbeit von den zuständigen Regionalsekretariaten unterstützt.

² Jede Sektion ist im Lokalausschuss vertreten. Die lokal tätigen Interessengruppen und Branchen ohne Sektionen können ebenfalls eine Delegierte oder einen Delegierten stellen.

³ Der Zentralvorstand definiert die geografischen Gebiete für die Lokalausschüsse und die entsprechende Zuteilung der Sektionen.

⁴ Die Lokalausschüsse haben die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der regional zuständigen Sektionen zu koordinieren, insbesondere:

- a. den gewerkschaftlichen und politischen Auftritt von syndicom in Kantonen und Gemeinden;
- b. die Wahl der Delegierten in lokale Gewerkschaftsbünde und die Definition der dort vertretenen Politik;
- c. die Beteiligung an lokalen und kantonalen Initiativen und Referenden im Rahmen der Beschlüsse von syndicom.

⁵ Die Lokalausschüsse tragen aktiv zum Zusammenwachsen der Sektionen in ihrem Gebiet bei. Dazu organisieren sie insbesondere gesellige Anlässe und gemeinsame politische Veranstaltungen. Sie erarbeiten Vorschläge zur Vereinheitlichung der individuellen Leistungen der Sektionen in ihren Einzugsgebieten.

Art. 62 Sektionsbeiträge für Mitglieder des Sektors Medien

¹ Von den Mitgliedern des Sektors Medien werden für eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren keine zusätzlichen Sektionsbeiträge erhoben, weil diese im zentralen Beitrag enthalten sind. Der Kongress kann diese Frist verlängern, solange das Beitragssystem nicht vereinheitlicht ist.

² Den Sektionen werden für die Mitglieder des Sektors Medien während dieser Übergangsfrist von der Zentralkasse CHF 2.– pro Monat und Mitglied überwiesen. Diese Regelung gilt auch für die Bildung von Einheitssektionen.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der beteiligten Sektionen der Beitrag aus der Zentralkasse gemäss Abs. 2 vom Zentralvorstand erhöht werden.

Art. 63 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden vom Kongress am 10./11. November 2017 resp. vom Fortsetzungskongress am 9. Juni 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 6./7. Dezember 2013.

